

Ausgabe 12 | 19.6.2024

Lehrlingsaward 2024 - Oö. beste Industrielehrlinge

745 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus 96 oberösterreichischen Industrieunternehmen traten am 19. und 20. April sowie am 27. April und 4. Mai 2024 beim technischen und beim kaufmännischen Lehrlingswettbewerb sowie beim Teamwettbewerb Industrie 4.0 der WKOÖ sparte.industrie und des Verbandes der Ausbildungsleiter OÖ an. Mit Feuereifer stellten die jungen Nachwuchstalente der oö. Industrie an 21 Austragungsorten in ganz Oberösterreich ihr Können unter Beweis.

Sie zeigten eindrucksvoll, dass die oö. Industriebetriebe ihren Lehrlingen digitale und handwerkliche Skills von Grund auf vermitteln und somit die gefragtesten Fachkräfte der Zukunft ausbilden. „Karriere mit Lehre - das ist mehr als ein Slogan. Es handelt sich dabei vielmehr um die gelebte betriebliche Realität, die sich in der oberösterreichischen Industrie in Form von vielseitigen Arbeitsplätzen, gutem Einkommen und Aufstiegschancen manifestiert. Die Gewinner und Gewinnerinnen des Lehrlingsawards beweisen mit ihrem Können, Engagement und Ehrgeiz, dass sie bereit sind, ihren Weg erfolgreich zu gehen.“, so SO KommR Mag. Erich Frommwald.

Gekrönt wurde der Lehrlingswettbewerb mit der Überreichung der Lehrlingsawards in 13 Kategorien, der Sonderkategorie „Frau in der Technik“, dem „Teambewerb Industrie 4.0“ und dem Sonderpreis „Bester Lehrling des Jahres 2024“ am 18. Juni 2024. „Mit dem Lehrlingsaward zeigen wir, dass sich Fleiß auszahlt, die Lehrlinge sollen für ihre herausragenden Leistungen belohnt werden. Gerade in Zeiten des Arbeits- und Fachkräftemangels ist eine fundierte Ausbildung wie die Lehre von großer Bedeutung. Die in der Lehrausbildung erlangten Fähigkeiten und Fachkenntnisse bereichern nicht nur die persönliche Zukunft der jungen Menschen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Standorts. Ich darf allen Preisträgern und Preisträgerinnen herzlich gratulieren - als Fachkräfte der Zukunft sind sie eine wichtige Stütze sowohl für die Unternehmen, als auch für den Industriestandort Oberösterreich.“, sagt SO Frommwald.

Gerade die technischen Berufe der Industrie haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt und umfassen immer mehr digitale Inhalte. Digital lernen und ausbilden wird in den oö. Industriebetrieben großgeschrieben.

Einen Eindruck vom Lehrlingsaward 2024 der WKOÖ Sparte Industrie erhalten Sie [hier](#).

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Schriftformgebot für Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung

Der Beklagte war bei der Klägerin als Angestellter beschäftigt. Am 24.1.2020 unterschrieb er eine „Rückzahlungserklärung für die Kosten von Ausbildungsveranstaltungen“, die von der Klägerin nicht unterschrieben wurde.

In dieser heißt es unter anderem:

„Ich verpflichte mich hiermit zur Rückzahlung sämtlicher entstandener Kosten von Ausbildungsveranstaltungen, wenn das Dienstverhältnis innerhalb von 36 Monaten ab dem Ende der Ausbildung durch Dienstnehmerkündigung beendet wird.

Besteht eine Ausbildung aus mehreren Teil(veranstaltungen), werden die Gesamtkosten berücksichtigt. In diesem Fall läuft die 36-Monatsfrist ab dem Ende der letzten Veranstaltung.

Die Basis des Rückzahlungsbetrages beträgt 100 Prozent der Kursgebühren und der angefallenen Reise- und Unterbringungskosten und verringert sich um jeweils 1/36 für jeden vollen Kalendermonat innerhalb der 36-Monatsfrist.

Zertifizierung Kommerz

Lehrgangs-Kosten: 4.026,-- + ca. 800,-- Reisekosten

Weiters werden die einzelnen Veranstaltungen des Lehrgangs aufgelistet.

Das Dienstverhältnis endete durch Dienstnehmerkündigung zum 31.10.2021.

Die Klägerin begehrt auf Basis der Erklärung vom 24.1.2020 die Rückzahlung eines Teils der Ausbildungskosten, 3.578,67,-- sA.

Der Beklagte wendet unter anderem ein, dass es sich bei der Rückzahlungserklärung um keine gültige Vereinbarung iSd § 2d AVRAG handle, weil das zwingende Schriftformerfordernis nicht eingehalten worden sei. Unter Schriftlichkeit sei „Unterschriftlichkeit“ zu verstehen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. § 2d Abs 2 AVRAG schütze den Arbeitnehmer nicht nur vor Übereilung, sondern auch vor der Geltendmachung (weiterer) Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers. Nur eine schriftliche Vereinbarung, die auch vom Arbeitgeber unterfertigt sei, biete dem Arbeitnehmer Rechtssicherheit. Die Verletzung des Schriftformerfordernisses führe zur gänzlichen Nichtigkeit der Vereinbarung, sodass die Ausbildungskosten nicht zurückgefordert werden könnten.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin gegen diese Entscheidung Folge, hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurück an das Erstgericht. Gemäß § 2d Abs 2 AVRAG sei eine Rückerstattung von Ausbildungskosten nur in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Das Gebot der Schriftlichkeit bedeute im Allgemeinen „Unterschriftlichkeit“ im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift. Zweck des § 2d AVRAG sei, für den Arbeitnehmer Transparenz über die Bedingungen für den Rückerersatz der Kosten seiner Ausbildung zu schaffen. Er solle nicht unüberlegt eine solche Verpflichtung eingehen. Das Schriftlichkeitsgebot diene zusätzlich auch Beweissicherungszwecken, insbesondere betreffend die Höhe des maximal vom Arbeitgeber rückforderbaren Ausbildungskostenrückerersatzes. § 2d AVRAG stelle daher eine Schutzbestimmung für den Arbeitnehmer dar. Das Argument, wonach das Schriftlichkeitsgebot auch vor der Geltendmachung (weiterer) Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers schütze und dem Arbeitnehmer Rechtssicherheit biete, sei entgegenzuhalten, dass ein Arbeitgeber keine Ausbildungskosten zurückfordern könne, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung iSd § 2d AVRAG gewesen seien. Der Schutzzweck der Bestimmung sei aber in gleicher Weise erfüllt, wenn eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur

BILDUNG & ARBEIT

vom Arbeitnehmer unterschrieben worden sei und der Arbeitgeber seine Willenserklärung anders, zB mündlich oder konkludent durch Verfassen des Schriftstücks und Entgegennahme des vom Arbeitnehmer unterschriebenen Schriftstücks, abgebe. Damit sei ein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung anteiliger Ausbildungskosten nicht bereits deshalb zu verneinen, weil die Rückzahlungserklärung nicht die Unterschrift der Klägerin aufweise. Da aber Feststellungen fehlten, um beurteilen zu können, ob die übrigen Voraussetzungen eines Rückzahlungsanspruchs vorlägen, sei das erstgerichtliche Urteil aufzuheben.

Der OGH entschied im Sinne des beklagten Arbeitnehmers, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Nach § 2d Abs 2 AVRAG kann eine Rückerstattung von Ausbildungskosten nur auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verlangt werden.

Ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, kommt nach § 886 ABGB durch Unterschrift der Parteien zustande. Das Gebot der Schriftlichkeit bedeutet im Allgemeinen „Unterschriftlichkeit“ und erfordert die eigenhändige Unterschrift unter dem Text, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine Ausnahme vor.

Nur im Einzelfall kann einem gesetzlichen Schriftlichkeitsgebot auch ohne Unterfertigung einer Erklärung entsprochen werden; die Zulässigkeit derartiger Ausnahmen richtet sich nach dem Zweck des jeweiligen Formgebots. Allgemein soll das Erfordernis der Schriftform gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Darüber hinaus liegt der Zweck der Schriftform etwa im Übereilungsschutz, in der Beweissicherung oder in der Rechtssicherheit des Geschäftsverkehrs.

Bei einem zweiseitig verbindlichen Vertrag ist dem Formerfordernis der Schriftlichkeit grundsätzlich nur dann entsprochen, wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben, kommt ein dem Schriftlichkeitsgebot unterliegender Vertrag doch kraft ausdrücklicher Anordnung des § 886 ABGB erst mit der Unterschrift „der Parteien“ zustande.

§ 2d AVRAG verlangt eine „schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Daraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Vereinbarung über den Ausbildungskostenrückerersatz sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu unterzeichnen ist.

Die Bestimmung stellt eine Schutzbestimmung zu Gunsten des Arbeitnehmers dar. Die dem Arbeitnehmer daraus gebührenden Rechte sind nach § 16 AVRAG unabdingbar, die Inhalte des § 2d AVRAG stellen relativ zwingendes Recht dar.

Für eine interpretative Beschränkung der Schriftlichkeit in § 2d AVRAG auf den Arbeitnehmer besteht keine Grundlage.

Eine Rückzahlungsvereinbarung wie die vorliegende ist auch nicht nur einseitig verbindlich. Selbst wenn sich in ihr der Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen zum Kostenersatz verpflichtet, resultiert daraus auch die Verpflichtung des Arbeitgebers für den Fall, dass der Arbeitnehmer die in Aussicht genommene Ausbildung absolviert, zumindest vorläufig die Kosten dafür zu übernehmen. Weiters ergibt sich daraus die Verpflichtung des Arbeitgebers, sofern die Bedingungen für den Kostenersatz nicht eintreten, diese Ausbildungskosten endgültig zu tragen.

Die Verletzung des Schriftformerfordernisses führt zur (gänzlichen) Unwirksamkeit (Nichtigkeit) der Vereinbarung.

OGH 24.04.2024, 9 ObA 57/23g

BILDUNG & ARBEIT

2. HR-Event „NOW4Tomorrow“ am 3. Juli 2024

Mit welchen Herausforderungen sind unsere Betriebe und der Wirtschaftsstandort in Zeiten wie diesen konfrontiert? Wie können wir sicherstellen, in Zukunft ausreichende und geeignete Arbeits- und Fachkräfte in unseren Betrieben beschäftigen zu können? Können wir auch morgen noch bestehendes Personal halten? Erfolgreiche Personalplanung mit Umsicht und Weitblick geht uns alle an - egal, ob Klein-, Mittel- oder Leitbetriebe!

Im Rahmen seiner Keynote wird AMS-Vorstand Dr. Johannes Kopf einen Ausblick und richtungsweisende Zukunftsprognosen zur Entwicklung der Arbeitswelt geben. Bringen Sie sich anschließend selbst ein und wirken Sie mit bei spannenden Workshops rund um die Themenfelder Akquise Internationaler Arbeitskräfte, Arbeitsmodelle der Zukunft, strategisches Personalmanagement in Krisenzeiten sowie gesundes und nachhaltiges Personalmanagement! Im Anschluss erwartet Sie ein Marktplatz mit vielen attraktiven Informations- und Beratungsangeboten sowie spannenden Gesprächs- und Standortpartner:innen. Lassen Sie sich kulinarisch verwöhnen und entdecken Sie das neu gestaltete Haus der Wirtschaft!

Sichern Sie sich gleich einen Platz und melden Sie sich [hier](#) an. Die Teilnahme für unsere Mitgliedsbetriebe ist kostenlos.

3. Duale Akademie - Neue Hauptmodule bei Elektrotechnik

Mit dem neuartigen Bildungsangebot der Dualen Akademie wird ein kompaktes, qualitätsgesichertes Traineeprogramm speziell für AHS-Maturant:innen österreichweit angeboten.

Ab sofort können zwei neue Hauptmodule im Beruf Elektrotechnik ausgebildet werden:

- Elektro- und Gebäudetechnik (H1)
- NEU - Anlagen- und Betriebstechnik (H3)
- NEU - Anlagen- und Betriebstechnik & Automatisierungs- und Prozessleittechnik (H3+H4)

Warum ist die Ausbildung interessant für Sie:

- Maturant:innen und Studienabbrecher:innen als neue Zielgruppe
- Verkürzte Ausbildungszeit (2 bis max. 3 Jahre)
- Fachvertiefende Inhalte durch FH oder Erwachsenenbildungseinrichtung
- Zusatzausbildungen
- Flexibler Ausbildungsbeginn (jederzeit zwischen 1. Mai bis 15. Februar des Folgejahres)
- Attraktive Fördermöglichkeiten

Ausgabe 12 | 19.6.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Vermarktungsbenefits, wie Marketingtoolbox, Folder, usw.
- Eigene Duale Akademie Jobplattform jobs.dualeakademie.at

Speziell für den Beruf Elektrotechnik finden demnächst [digitale Infoveranstaltungen](#) statt:

- Mittwoch, 3. Juli 2024 | 10:30 - 11:30 Uhr
- Dienstag, 9. Juli 2024 | 14:00 - 15:00 Uhr
- Dienstag, 17. September 2024 | 14:00 - 15:00 Uhr

4. Mutterschutz, Karenz & Elternteilzeit

Fragen zu Karenz und Elternteilzeit gehören zu jenen Rechtsgebieten, mit denen ein Großteil der Arbeitgeber:innen in regelmäßigen Abständen konfrontiert wird. Die juristischen Probleme reichen dabei von Arbeitnehmer:innen, die nach Ende der Karenz nicht mehr zur Arbeit erscheinen, über die verlängerte Karenz bis hin zu Fragen der Elternteilzeit und dem damit verbundenen Kündigungs- und Entlassungsschutz.

- Welche Meldepflichten hat die Arbeitnehmerin bei Schwangerschaft und Karenz?
- Inwieweit ist eine Beschäftigung neben der Karenz möglich?
- Muss die Arbeitnehmerin einer Verlängerung der Karenz auf 2 ½ Jahre zustimmen?
- Für welche Betriebe gilt der Anspruch auf Elternteilzeit?
- Gibt es Möglichkeiten, sich gegen den Teilzeitwunsch einer Arbeitnehmerin zur Wehr zu setzen?
- Was ist der Inhalt des Kündigungs- und Entlassungsschutzes nach dem MSchG?
- Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen bei Inanspruchnahme des „Papamonats“ vorliegen?

Termin/Ort: Dienstag, 16.7.2024, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer: Mag.^a Kristina Toma, WKOÖ

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

ENERGIE

1. Endspurt - Zentrale Gesetze im Energiebereich weiterhin ausständig

Legislaturperiode endet im Herbst - Viele Vorhaben im Energie- und Klimaschutzbereich sind schwierig umzusetzen, weil dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat notwendig ist

Die aktuelle Legislaturperiode neigt sich dem Ende zu. Die schwarz-grüne Regierung hatte sich beim Start im Energie- und Klimaschutzbereich einiges vorgenommen. Manche der geplanten Neuerungen sind inzwischen Realität, etwa CO₂-Bepreisung und Klimabonus, andere Vorhaben, wie das Klimaschutzgesetz, dürften es wohl nicht mehr über die Ziellinie schaffen. Im Folgenden noch ausständige Gesetze und Regulierungen, die die Energiewende auf Schiene bringen sollen.

ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTSGESETZ (EIWG)

Bis 2030 will Österreich seinen jährlichen Strombedarf rechnerisch zur Gänze aus erneuerbaren Energiequellen decken, die Klimaneutralität soll spätestens 2040 erreicht sein. Dafür muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern massiv ausgebaut werden. Ein zentraler Baustein auf diesem Weg ist das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG). Es soll die bereits überfällige europäische Strombinnenmarkt-Richtlinie umsetzen. Inhaltlich ist es die Basis für den notwendigen Infrastrukturausbau des Stromsystems.

Laut Klimaministerium (BMK) und ÖVP-Parlamentsklub ist die Begutachtung des EIWG abgeschlossen, der Entwurf für die finale Regierungsvorlage befindet sich derzeit in "regierungsinterner Abstimmung". Laut ÖVP beinhaltet der vom BMK überarbeitete Entwurf auch Regelungen, die über EU-Vorgaben hinausgehen. "Gold Plating ist nicht förderlich für eine rasche Umsetzung", heißt es dazu vom schwarzen Klub gegenüber der APA.

Zum Beschluss im Nationalrat ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig, die Regierungsparteien ÖVP und Grüne müssen sich also noch die Unterstützung von SPÖ oder FPÖ holen. Davor muss das Gesetz durch den Wirtschaftsausschuss, nächster Termin hierfür wäre der 26. Juni. Das letzte Nationalratsplenum von der Nationalratswahl findet am 18. und 19. September statt.

ERNEUERBAREN-AUSBAU-BESCHLEUNIGUNGSGESETZ (EABG)

Den schnelleren Ausbau der Stromerzeugung aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse soll das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz ermöglichen, es soll Genehmigungsverfahren verkürzen und bestehende Hürden aus dem Weg räumen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell ebenfalls in "regierungsinterner Abstimmung", zusätzlich habe es Gespräche mit den Bundesländern gegeben, so das BMK. Auch hier kritisiert die ÖVP, dass Teile des Entwurfs nicht ausreichend abgestimmt worden seien. Für den Beschluss ist wieder eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

ERNEUERBARES-GAS-GESETZ (EGG)

Mit dem sogenannte Grüngasgesetz sollen Gasversorger verpflichtet werden, Erdgas schrittweise und nach festgelegten Quoten durch Biogas zu ersetzen. Dazu soll die inländische Biogasproduktion deutlich hochgefahren werden. Damit soll die Versorgungssicherheit gestärkt werden, indem die Abhängigkeit von russischem Erdgas verringert wird, und der Anteil von erneuerbarem Gas am Gesamtverbrauch erhöht wird. Bis 2030 sollen 9,75 Prozent bzw. mindesten 7,5 TWh der verkauften Gasmenge in Österreich aus erneuerbaren Quellen stammen. Das entsprechende Gesetz befindet sich laut BMK und ÖVP aktuell im parlamentarischen Verfahren, auch hier braucht es für einen Beschluss im

ENERGIE

Nationalrat zwei Drittel der Stimmen. Gespräche dazu gebe es mit der SPÖ. Laut ÖVP-Parlamentsklub könnte das Vorhaben im Wirtschaftsausschuss Ende Juni behandelt und im Juli-Plenum beschlossen werden.

CO2-SPEICHERUNG (CARBON MANAGEMENT STRATEGIE)

Die Speicherung von CO₂, bei der klimaschädliches Kohlenstoffdioxid unter der Erde gelagert wird, um es aus der Atmosphäre fernzuhalten, ist in Österreich seit 2011 verboten. Grund für das Verbot sind Bedenken wegen Umweltschäden im Fall, dass das CO₂ entweicht. Fachleute befürworten die CO₂-Speicherung für energieintensive Industrien, die fossile Brennstoffe nur schwer durch Erneuerbare ersetzen können, warnen jedoch davor, sich bei der Reduktion der Emissionen allein auf die CO₂-Speicherung zu verlassen. Der Schwerpunkt müsse auf der Vermeidung von Emissionen liegen.

Finanzminister Magnus Brunner (ÖVP), der auch für Bergbau zuständig ist, hat sich im Herbst 2023 für eine Aufhebung des CO₂-Speicher-Verbotes ausgesprochen. Noch vor dem heurigen Sommer wollen Finanz- und Klimaministerium eine "Carbon Management Strategie" präsentieren, die "Reformschritte hin zu einem kosteneffektiven Carbon Management sowohl für schwer bzw. nicht vermeidbare Restemissionen in Österreich als auch für die Verwaltung von Treibhausgas-Senken" enthält, heißt es dazu vonseiten der ÖVP. Wichtig sei dabei, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen und zur Effizienzsteigerung "absolute Priorität" hätten und dass Technologien zur Abscheidung von CO₂ nur dort eingesetzt werden, wo es keine Alternative gibt, hieß es von beiden Regierungspartnern. Die fertige Strategie kann dann in eine Gesetzesnovelle zur Aufhebung des bestehenden Verbotes gegossen werden, bis zur Umsetzung wird es also wohl noch dauern.

NATIONALER ENERGIE- UND KLIMAPLAN (NEKP)

Eine weitere EU-rechtliche Verpflichtung, der Österreich bisher nicht nachkommt, ist die Vorlage eines Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP). Die NEKPs skizzieren, wie die Mitgliedstaaten ihre Energie- und Klimaziele für 2030 erreichen wollen. Ein erster Entwurf hätte bereits letzten Sommer an die EU-Kommission übermittelt werden sollen. Das BMK hatte den österreichischen Entwurf mit einigen Monaten Verspätung im Oktober nach Brüssel geschickt, das Europaministerium vom Karoline Edtstadler (ÖVP) zog das Papier kurz darauf zurück und erklärte, der Plan sei regierungsintern nicht abgestimmt worden. Umweltministerin Gewessler widersprach:

Die anderen Ministerien seien beim NEKP eingebunden gewesen und ihre Vorschläge aufgegriffen worden. Österreich ist beim NEKP mittlerweile das einzige säumige Mitgliedsland. Im Dezember 2023 eröffnete die Brüssler Behörde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, es drohen hohe Strafen.

Die Entwürfe mussten bereits vor einem Jahr eingereicht werden, damit die Kommission noch Verbesserungsvorschläge machen kann. Bis zum 30. Juni 2024 müssen alle Mitgliedstaaten ihre endgültigen Pläne nach Brüssel schicken. Klimaministerium und ÖVP-Parlamentsklub verwiesen auf APA-Anfrage auf die dazu laufenden regierungsinternen Gespräche. Die Frage, ob die Regierungsparteien mit einer Einigung bis Ende Juni rechnen, blieb unbeantwortet. "Ziel ist es, ein bestmögliches Resultat einvernehmlich zu erzielen", hieß es von der ÖVP. Aus Sicht des

Klimaministeriums kann Österreich seine "EU-rechtlichen Verpflichtungen" erfüllen, "wenn das Europaministerium seinen einseitigen Einwand zurückzieht".

ENERGIE

KLIMASCHUTZGESETZ (KSG)

Mit dem Auslaufen des alten Klimaschutzgesetzes gibt es seit 31. Dezember 2020 keine gesetzlich vorgegebenen Treibhausgas-Reduktionsziele für Bund und Länder mehr. Das neue Klimaschutzgesetz soll dafür sorgen, dass die EU-Klimaziele bis 2030 eingehalten werden. Gelingt das nicht, könnten saftige Strafen fällig werden. Laut BMK laufen auch hierzu die regierungsinternen Gespräche, Vize-Kanzler Werner Kogler zeigte sich im Dezember 2023 noch zuversichtlich für eine Einigung, Klimaministerin Leonore Gewessler (beide Grüne) sagte Anfang April: "Wenn ich es alleine beschließen könnte, hätten wir schon eines". Dass die ÖVP doch noch zustimmt, ist eher unwahrscheinlich, ein Kompromiss käme wohl nur mit einem deutlich abgeschwächten Gesetz zustande. Konkret spießt es sich an den Sektorzielen, die verbindlich Emissionseinsparungen für jene Sektoren vorsehen, die nicht im EU-Emissionshandelssystem erfasst sind, etwa im Verkehr oder der Landwirtschaft.

BMK und ÖVP-Parlamentsklub betonten in diesem Zusammenhang vor allem jene Klimaschutzmaßnahmen, die die Regierung abseits des Klimaschutzgesetzes bereits umgesetzt habe, etwa die CO₂-Bepreisung als Teil der Ökosozialen Steuerreform, das Klimaticket, das Erneuerbaren-Wärme-Paket oder das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz. Weiters wurde das Energieeffizienzgesetz umgesetzt, allerdings in deutlich abgespeckter Form weil sich die Regierung mit der SPÖ nicht auf die ursprünglich notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit einigen konnte.

2. OeMAG: Zweiter Fördercall für PV-Anlagen und Speicher

30 Millionen stehen beim zweiten PV-Fördercall 2024 zur Verfügung!

Mitte April fand der erste Fördercall 2024 statt: 10.162 Anträge wurden eingereicht und konnten vom Förderbudget bedeckt werden. Auch beim zweiten PV-Fördercall für betriebliche und große Anlagen ist von einem ähnlichen Andrang auszugehen.

Eingereicht kann im Zeitraum vom 12. Juni 2024 (ab 17:00 Uhr) bis 26. Juni 2024 (bis 23:59) werden. Die Staffelung des höchstzulässigen Fördersatzes wird gemäß installierter Leistung kategorisiert:

- **Kategorie A** bis 10 kWp - Fördermittel 5 Mio. EUR - fixer Fördersatz 195 EUR/kWp
- **Kategorie B** größer 10 bis 20 kWp - Fördermittel 5 Mio. EUR - fixer Fördersatz 185 EUR/kWp
- **Kategorie C** größer 20 bis 100 kWp - Fördermittel 10 Mio. EUR - höchstzulässiger Fördersatz 150 EUR/kWp
- **Kategorie D** größer 100 kWp - Fördermittel 10 Mio. EUR - höchstzulässiger Fördersatz 140 EUR/kWp
- **Speicher:** fixer Fördersatz 200 EUR/kWh

Der Förderantrag kann [hier](#) eingereicht werden.

ENERGIE

3. Informationen Erneuerbarer Wasserstoff: Neue Bundesmittel von bis zu 820 Mio. € für Erzeugung

Mit einem neuen Gesetz zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sollen Bundesmittel im Ausmaß von bis zu 820 Mio. € für Wasserstoffherstellungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Bereits im Jahr 2024 sollen von dieser Gesamtsumme 400 Mio. € für die Vergabe im Rahmen einer wettbewerblichen Auktion verfügbar sein, die restlichen 420 Mio. € zur Vergabe bis 2026. Das entsprechende "Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs" (2555 d.B.) passierte den Wirtschaftsausschuss heute mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und NEOS. Die darauf beruhenden Auszahlungen sollen den Erläuterungen zufolge im Hinblick auf entsprechende Vorlauf- und Bauzeiten spätestens bis zum Jahr 2041 abgeschlossen sein. Gefördert werden soll die Erzeugung von Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt. Alois Schroll sieht seitens der SPÖ die Materie grundsätzlich positiv, aber auch massive Defizite und viele Fragen offen. Er kündigte an, einen Abänderungsantrag dazu einbringen zu wollen.

Förderung des erneuerbaren Wasserstoffs in Österreich

Mit den Förderungen soll im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität und der österreichischen Wasserstoffstrategie der Anteil von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich erhöht werden. Abgezielt wird auf die Errichtung und den Betrieb von Produktionsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs im Hoheitsgebiet Österreichs. Die Förderungen sollen ab Inbetriebnahme der Produktionsanlage in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoffs für eine Laufzeit von zehn Jahren gewährt werden, so die Erläuterungen. Als Abwicklungsstelle wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) benannt. Nähere Bestimmungen sollen in einer zu erlassenden Richtlinie festgelegt werden.

Durch diese Bereitstellung nationaler Mittel können den Erläuterungen zufolge zusätzliche nationale Projekte bei den Ausschreibungen im Rahmen des EU-Innovationsfonds gefördert werden. Wird die Möglichkeit einer Auktion über den EU-Innovationsfonds allerdings nicht in Anspruch genommen, kann demzufolge auch das aws als Abwicklungsstelle mit der Durchführung einer Auktion mittels Ausschreibung betraut werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auch die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen bis 2041 schaffen, die aus der Zusage der Fördermittel von bis zu 820 Mio. € entstehen.

Joachim Schnabel (ÖVP) erachtet das Gesetz als weiteren wichtigen Baustein, um die Energiewende zu schaffen. Es ermögliche großen Betrieben, sich an der Auktion der europäischen Wasserstoffbank zu beteiligen bzw. Förderungen abzuholen. Die Förderung sei einerseits für die Investition in diese Energie, aber auch für den Betrieb gedacht und ermögliche sukzessive einen Hochlauf von Österreichs Wasserstoffwirtschaft. Lukas Hammer (Grüne) schloss sich dem an, dass ein erster wichtiger Schritt gesetzt werde. Er gab allerdings zu bedenken, dass es einige Zeit brauchen werde, bis jene Mengen produziert werden könnten, um "fossilen Wasserstoff" ersetzen zu können.

Begrüßenswert ist die Vorlage aus Sicht von Karin Doppelbauer (NEOS) etwa auch, weil der Modus der wettbewerblichen Auktionen in Österreich umgesetzt werde. Auf ihre Fragen zur Umsetzung erörterte Umwelt- und Energieministerin Leonore Gewessler, dass das Instrument der europäischen

ENERGIE

Wasserstoffbank genützt werden und man sich daher über den europäischen Auktionsmechanismus beteiligen können soll. Es werde alles unternommen, eine Beteiligung schon beim ersten Auktionsfenster Ende 2024 zu ermöglichen. Die Beteiligung im europäischen Rahmen soll aber nicht verbindlich sein, zumal man derzeit auch ein "nationales Fenster" fördern könne. Daher behalte man sich vor, auch ein nationales Instrument zu schaffen.

NEOS fordern integrierte Infrastrukturplanung

Neuerlich seitens ÖVP und Grünen vertagt wurde ein NEOS-Antrag zur Infrastrukturplanung. Gerade bei dem für die Energiewende so wichtigen Ausbau der Energieinfrastruktur könnten den NEOS zufolge Synergien mit anderen Energienetzen wie Gas oder Wasserstoff sowie mit Glasfaserkabeln oder mit dem Kanalnetz geschaffen und so das Tempo erhöht werden. Die NEOS fordern konkret von der Energieministerin, unter Berücksichtigung von Landeskompetenzen und in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts die Grundlagen für eine integrierte, länderübergreifende Infrastrukturplanung zu schaffen, so Karin Doppelbauer (NEOS). Diese sollte Daten und Ressourcen bündeln, Synergien bei der Trassenfindung ermöglichen sowie die Behördenkommunikation und den Datenaustausch intensivieren. Umfassen sollte sie aus Sicht der NEOS unter anderem auch Straßen-, Fahrrad-, Geh-, und Schieneninfrastruktur, Telekommunikation sowie Energieinfrastrukturen wie Strom- und Gasleitungen (3385/A(E)). Seitens der ÖVP hieß es, das Ziel sei verfolgenswert, allerdings brauche es dazu Gespräche mit den Ländern und Gemeinden bzw. allen Stakeholdern.

4. Informationen zu energierelevanten Gesetzesbeschlüssen im Nationalrat

Laut der Homepage des Parlaments wurden in den Plenarsitzungen des Nationalrates am 12. und 13. Juni folgende Gesetze beschlossen:

1. Novellierungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), des Gasdiversifizierungsgesetzes 2022 und des Energielenkungsgesetzes 2012: [Gaswirtschaftsgesetz, Gasdiversifizierungsgesetz u.a., Änderung \(4074/A\) | Parlament Österreich](#)

Empfohlen wird auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu warten. So wurden gemäß [Parlamentskorrespondenz](#), dass nun auch Importeure - neben Gasversorgern - zur Vorlage eines Energieversorgungssicherheitskonzeptes verpflichtet worden sein sollen, was sich aber in den veröffentlichten Dokumenten noch nicht wiederfindet.

Wesentliche Eckpunkte:

- a. (Gas-)Versorger mit mehr als 20.000 Zählpunkten oder einer jährlichen Abgabemenge von mehr als 300 GWh haben Konzepte zur Vorbereitung des unmittelbaren Ausfalls ihrer größten einzelnen Bezugsquelle zu erstellen, etc. Ziel ist es den Ausstieg der Versorgung mit Gas aus Staaten unter Sanktion (derzeit Russland) zu forcieren.
- b. Die Gasdiversifizierung soll nun bis 2027 den Umstieg von Gasquellen unterstützen (können). Dazu können nicht verwendete Budgetmittel nun auch für die Jahre 2026 und 2027 verwendet werden.

ENERGIE

- c. Die Regelungen über die „Geschützte Gasmengen“ in § 26a Energielenkungsgesetz werden bis 31. Mai 2027 verlängert; damit werden von Unternehmen eingespeicherte Gasmengen teilweise von Energielenkungsmaßnahmen ausgenommen.
2. „**Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern**“: [Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern \(4073/A\) | Parlament Österreich](#)

Dieses Gesetz wurde von allen 5 Parteien einstimmig beschlossen, wobei die Befristung auf Ende 2027 - trotz eines Antrags der NEOS auf Streichung der Befristung - wie vorgeschlagen aufrecht erhalten blieb.

Mit diesem Gesetz soll im Wesentlichen das allgemeine „Verbot des Missbrauchs einer Marktbeherrschenden Stellung“ des Kartellrechts konkretisiert werden für „Anbieter von Elektrizität, Fernwärme und leitungsgebundenem Erdgas (Energieversorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem er allein oder zusammen mit anderen Energieversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung (§ 4 KartG 2005) hat.“

Der Missbrauch liegt vor, indem der Energieversorgungsunternehmen Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, der Versorgungsunternehmer weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist.

Im Kern geht es um die Einführung eine „Beweislastumkehr“ wonach der Energieversorgungsunternehmer beweisen muss, dass seine „Abweichungen sachlich gerechtfertigt sind“.

Antragsberechtigt zur Verfahrenseinleitung sollen aber (nur) „die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt, und durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren)“ sein, nicht daher Unternehmen oder Kammern.

5. Mit erneuerbaren Energien den Wirtschaftsstandort stärken

„Made in Europe Bonus“ schafft Wertschöpfung, neue Arbeitsplätze und Energiesicherheit

Europe First mit dem „Made in Europe Bonus“

Mit dem „Made in Europe Bonus“, der bereits im März dieses Jahres vorgeschlagen und heute von Vizekanzler Kogler, Klimaschutzministerin Gewessler und Wirtschaftsminister Kocher im Detail vorgestellt wurde, will die Bundesregierung ganz gezielt Unternehmen in Österreich und Europa unterstützen und damit den Wirtschaftsstandort stärken.

Dekarbonisierung, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Einem

Der Bonus greift bei Investitionsförderungen über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz. Dieses Gesetz

ENERGIE

ebnet den Weg, Österreich bis 2030 ausschließlich mit Ökostrom zu versorgen: Ein wichtiger Schritt am Weg zur Dekarbonisierung und zum Erreichen der Klimaziele. Um Wertschöpfung im Land zu generieren und neue, nachhaltige und zukunftsfitte Arbeitsplätze in Österreich zu schaffen, bringt der „Made in Europe Bonus“ Förderwerbenden ein Top-Up bis zu 20 Prozent - abhängig davon, wie viele europäische Komponenten in neuen PV-Anlagen verbaut werden.

Billigkomponenten überschwemmen den Markt

Warum das wichtig ist, zeigt die aktuelle Entwicklung in der Branche. Billige PV-Komponenten, vornehmlich aus Asien, überschwemmen den Markt und setzen europäische Produzenten zunehmend unter Druck. Laut Schätzungen der Internationalen Energieagentur kommen zwischen 80 und 95 Prozent der Komponenten, die in PV-Anlagen in Europa verbaut werden, aus China. Neben der Tatsache, dass sich die europäische Wirtschaft damit selbst torpediert, macht sich Europa so auch abhängig von anderen Machträumen. Ziel muss es sein, neben Wertschöpfung und Arbeitsplätzen die eigene Energieversorgung und die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur autonom gewährleisten und vor Angriffen von außen schützen zu können. Mit dem „Made in Europe Bonus“ ergeben sich Wachstumschancen für österreichische und europäische Vorzeigeunternehmen, langfristige sichere Lieferketten und die Chance zur Resilienz in der Energieversorgung.

Kluge Klima- und Wirtschaftspolitik

Der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, der diese Forderung bereits seit Langem stellt, begrüßt diesen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung und weist darauf hin, dass Österreich hinsichtlich erneuerbare Energien und Energieeffizienz-Technologien besonders stark ist. „Erneuerbare Energien werden für das Energiesystem weiter an Bedeutung gewinnen. Der ‚Made in Europe Bonus‘ ist ein kluges Instrument für eine nachhaltige Klima- und Wirtschaftspolitik“, sagt FEEL-Obmann Wolfgang Hesoun und plädiert für eine rasche Umsetzung des angepassten Gesetzes. Im Parlament benötigt die entsprechende Änderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

6. Klimaaktiv Präsenzs Schulungen für Betriebe vom 30. September bis 2. Oktober 2024 in Wien

Was erwartet Sie?

1. Tag: klimaaktiv Energiemanagementsystem und Energieaudit, Wien am 30. September 2024

In dieser Vor-Ort klimaaktiv Schulung lernen Sie wie ein Energiemanagementsystem (EMS) nach der ISO 50001 Schritt für Schritt umgesetzt wird und wie ein Energieaudit nach der Norm 16247-1 durchgeführt wird. Mit einem Energiemanagementsystem (EMS) nach der internationalen Norm 50001, das gut in die Unternehmensstruktur und organisatorischen Abläufe eingebettet ist, steigern Sie laufend die Energieeffizienz Ihres Unternehmens senken Sie die Energiekosten, den Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen. Mit einem Energieaudit nach der Norm EN 16247-1 analysieren Sie Ihren Energieverbrauch und leiten Sie energierelevante Maßnahmen ab.

2. Tag: klimaaktiv Abwärmeschulung, Wien am 01. Oktober 2024

ENERGIE

In dieser Vor-Ort klimaaktiv Schulung stellen wir Ihnen Möglichkeiten zur Nutzung von Abwärme in Gewerbe- und Industriebetrieben vor. In der Schulung erhalten Sie eine Einführung in den klimaaktiv Abwärmeleitfaden und das klimaaktiv PINCH-Tool (Audittool) und wenden dieses anhand eines Übungsbeispiels an. Weiters geben wir Ihnen einen Überblick zum aktuellen Stand der Technik im Bereich Wärmetauscher und Sie erfahren die Grundlagen und Einsatzgebiete von industriellen Wärmepumpen.

3. Tag: klimaaktiv Kälteschulung, Wien am 02. Oktober 2024

Der Energiebedarf von Kältesystemen wird in Österreich mit circa 10 bis 14 Prozent des gesamten Stromverbrauchs in den Sektoren Dienstleistung und Sachgüterproduktion abgeschätzt. Effiziente Kälteanlagen bieten ein hohes Energieeinsparpotenzial und ermöglichen auch eine optimale Temperaturregelung. Sie erhalten eine Einführung in die die Grundlagen der Kältetechnik, in die wichtigsten Effizienzmaßnahmen und in die praktische Beratung, weiters stellen wir auch die Energieaudit-Vorgangsweise und Top-Einsparmaßnahmen aus dem klimaaktiv Kälteleitfaden vor.

Dauer:

Montag, 30. September 2024, 09:30 - 16:30

Dienstag, 01. Oktober 2024, 08:30 - 16:30

Mittwoch, 02. Oktober 2024, 08:30 - 16:30

Ort:

Stadt Wien - Umweltschutz

Dresdner Straße 47, 1. Stock, Sitzungszimmer 1.16 und 1.17

1200 Wien

Kosten:

Die drei Schulungen können sowohl einzeln als auch gemeinsam gebucht werden:

- Die Teilnahmegebühr für einen Schulungstag beträgt 370,- EUR zuzüglich 10 Prozent USt.
- Die Teilnahmegebühr für zwei Schulungstage beträgt 640,- EUR zuzüglich 10 Prozent USt.
- Die Teilnahmegebühr für drei Schulungstage beträgt 910,- EUR zuzüglich 10 Prozent USt.

Anmeldeschluss ist der 18. September 2024.

Weitere Informationen sowie das detaillierte Programm finden Sie [hier](#).

Direkt zum [Anmeldeformular](#).

ENERGIE

7. Info-Webinar zur CETPartnership-Ausschreibung am 20.06.2024

Vorab zum geplanten Ausschreibungsstart im September 2024 veranstaltet die FFG am 20. Juni 2024 ein Info-Webinar zur diesjährigen Ausschreibung der Clean Energy Transition Partnership (CETPartnership). Darin werden Themen und Instrumente vorgestellt und zusätzlich praktische Einreich-Tipps, Voraussetzungen und wichtige Deadlines genannt.

[Interessierte können sich hier anmelden.](#)

Die CETPartnership ist eine transnationale Initiative, die darauf abzielt, die Umstellung auf saubere Energie zu fördern und zu beschleunigen. Sie bündelt nationale und regionale Förderungen für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation. Gemeinsam mit dem Klimaschutzministerium beteiligen wir uns dieses Jahr mit insgesamt 10,5 Mio. Euro am Joint Call.

8. Veröffentlichung der überarbeiteten Version (1.3) der technischen und organisatorischen Regeln für den Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen

Die E-Control veröffentlichte die TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A-D, die ab 01. Juli 2024 gültig sind. Die TOR Stromerzeugungsanlagen Version 1.3 ersetzen die TOR Erzeuger Version 1.2.

Die neue Version enthält neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen auch weitere Änderungen, darunter:

- Anpassungen gemäß Aktionsplan Netzanschluss:
 - Harmonisierung der Anforderungen für Netztrenn- bzw. Umschalteinrichtungen,
 - Vereinfachung der Konformitätsnachweise,
 - Klarstellung zu Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer,
- Anpassungen gemäß END-VO 2012 - Novelle 2024,
- Anpassung der Blindleistungskapazität und Hinweis zur Gruppenfreistellung gemäß Novelle der RfG Anforderungs-V,
- weitere Anpassungen gemäß Studie „Anschluss erneuerbare Energien“ im Auftrag des Klima- und Energiefonds.

Die TOR Stromerzeugungsanlagen finden Sie [hier](#).

ENERGIE

9. Matchmaking-Plattform „Ladegrund“ Soll der der Ausbau von Ladeinfrastruktur beschleunigt werden

Auf Ladegrund.at können Liegenschaftsbesitzer:innen über Flächen informieren, die für den Aufbau von Ladeinfrastruktur potenziell zur Verfügung stehen. Dazu können alle notwendigen Informationen zur Fläche schnell und einfach auf der Plattform hinterlegt werden.

Wer in Ladeinfrastruktur investieren möchte, findet hier die passende Fläche und kann mit den Anbieter:innen direkt in Kontakt treten.

STEUERN UND FINANZEN

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung: Update zu Konsequenzen für Unternehmen bei nicht-fristgerechter Umsetzung des Gesetzes!

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) bringt - wie bereits mehrmals berichtet - umfassende Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich. Neben einer schrittweisen Ausweitung des Anwendungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist künftig unter anderem auch eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. Da es sich bei der CSRD um eine EU-Richtlinie handelt, ist diese in Form eines Bundesgesetzes in nationales Recht umzusetzen. Die Frist zur nationalen Umsetzung läuft - wie berichtet - noch bis zum 6. Juli 2024.

In Österreich soll die Umsetzung in Form des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) erfolgen. Da es bislang noch zu keiner Behandlung des Gesetzesentwurfs im Nationalrat gekommen ist, sind muss überlegt werden, welche Konsequenzen sich aus einer nicht-fristgerechten Umsetzung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes ergeben würden.

EU-Verordnungen und Beschlüsse, gelten ab dem Tag ihres Inkrafttretens automatisch in der gesamten EU. Dies gilt aber nicht für eine EU-Richtlinie wie die Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD. Für diese gibt es ein zweistufiges Rechtssetzungsverfahren: Nach Erlass der Richtlinie durch den Unionsgesetzgeber ist die Richtlinie in einem zweiten Schritt von den Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umzusetzen.

Adressaten einer EU-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten, weshalb die Richtlinie für den Unionsbürger selbst grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung entfaltet. Insofern kommt den Richtlinien lediglich mittelbare Wirkung in Gestalt der von den Mitgliedstaaten getroffenen Umsetzungsmaßnahmen zu.

In der Rechtsprechung des EuGH hat sich jedoch bereits seit den 1970er Jahren eine am Effektivitätsgebot orientierte unmittelbare Wirkung von Richtlinien bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen herausgebildet, die für den umsetzungssäumigen Mitgliedstaat auch einen Sanktionscharakter haben soll:

Welche Voraussetzungen bestehen für eine unmittelbare Wirkung einer EU-Richtlinie?

- **Fristablauf:** Die EU-Richtlinie enthält eine konkrete Frist, innerhalb derer die Umsetzung hätte vorgenommen werden müssen und die bereits verstrichen ist.
- **Unterlassene oder fehlerhafte Richtlinienumsetzung:** Der Mitgliedstaat muss gegen seine Umsetzungspflicht verstoßen haben. In Betracht kommt eine gänzlich unterbliebene, verspätete oder fehlerhafte Umsetzung.
- **Bestimmtheit der Richtlinie:** Die Richtlinie muss inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein.
 - inhaltliche Unbedingtheit: Die Wirkung darf nicht von einer gestaltenden Maßnahme des Mitgliedstaates abhängen,
 - hinreichende Genauigkeit: Die Verpflichtungen des Adressaten sind eindeutig formuliert und klar erkennbar.

STEUERN UND FINANZEN

Was bedeutet eine nicht fristgerechte Umsetzung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes für ein Unternehmen in der Praxis?

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Richtlinie grundsätzlich nur zugunsten des Einzelnen und zulasten des säumigen Mitgliedstaates unmittelbar Anwendung finden. Aus einer nicht umgesetzten Richtlinie kann sich für den Einzelnen dagegen grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung ergeben, sodass eine nicht umgesetzte Richtlinie grundsätzlich keine Rechte des Staates zulasten des Bürgers begründen kann. Der Staat kann sich bei Ausübung seiner Hoheitsgewalt folglich nicht zulasten des Bürgers auf eine nicht umgesetzte Richtlinie berufen. Dies folgt aus dem Sanktionsgedanken zulasten des umsetzungssäumigen Staates.

Würde die Richtlinie jedoch eine unmittelbare Wirkung entfalten, so wäre sie von den Fachgerichten und Behörden von Amts wegen zu beachten. Im Falle einer Kollisionslage mit entgegenstehendem nationalem Recht würde die Richtlinie Anwendungsvorrang entfalten, d.h. sie würde kollidierendes nationales Recht im Einzelfall verdrängen.

Wir werden Sie in unserem Newsletter bzgl. der weiteren Entwicklungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem Laufenden halten.

2. Firmenbuch-Info zur technischen Unmöglichkeit einer strukturierten Einreichung

Das Bundesministerium für Justiz teilt mit:

Die aktuell vorliegende **XML-Struktur**, die in der **Schnittstellenbeschreibung** (§ 7 ERV 2021) für die strukturierte Einreichung von Unterlagen nach den §§ 277 - 281 UGB zur Verfügung steht, ist für Kapitalgesellschaften ausgelegt, die ausschließlich nach UGB bilanzieren. Rechtsträger, die bilanzrechtliche Sonderbestimmungen zu erfüllen haben, sind aufgrund der technischen Gegebenheiten derzeit nicht in der Lage, ihre Unterlagen strukturiert iSd § 12 Abs. 3 ERV 2021 zu übermitteln.

Dies trifft derzeit insbesondere auf **Banken** und **Versicherungen**, **Vorsorgekassen** und **Pensionskassen** sowie **gemeinnützige Bauvereinigungen** zu. Diese Unternehmen können daher gemäß § 12 Abs. 3 ERV 2021 die Unterlagen auch als PDF-Anhang oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts einbringen.

Prinzipiell trifft die Verpflichtung zur strukturierten Einreichung nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch den **Konzernabschluss**. Die XML-Struktur ist an sich auch für die Einreichung von Konzernabschlüssen technisch geeignet. Einige Positionen sind jedoch derzeit nicht umbenennbar, sodass sich auch daraus eine technische Unmöglichkeit ergeben kann. Das sollte mit der kommenden Taxonomie JAb 4.0 (für Einreichungen ab 1.1.2025) behoben werden.

STEUERN UND FINANZEN

Demgegenüber sind börsennotierte Unternehmen gemäß § 245a Abs. 1 UGB verpflichtet, den Konzernabschluss gemäß IFRS aufzustellen. Die delegierte Verordnung (EU) 2019/815 legt fest, dass diese im ESEF-Format zu veröffentlichen sind. Dies wird auch in § 12 Abs. 2 Z 2 ERV 2021 berücksichtigt. Für diese Unternehmen besteht daher nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr die Verpflichtung, ihren Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Jahresabschluss und Lagebericht (alles enthalten im Jahresfinanzbericht) im ESEF-Format im Firmenbuch einzureichen.

Unter [OAM Issuer Info \(oekb.at\)](https://oekb.at) können jene Unternehmen aufgerufen werden, welche ihren Jahresabschluss/Konzernabschluss im ESEF-Format bei der OeKB vorgelegt haben. Die Entscheidungsorgane können daher anhand einer Abfrage verifizieren, ob diese Unternehmen einen Jahresfinanzbericht im ESEF-Format für das jeweilige Berichtsjahr erstellt haben; diese Unternehmen müssten gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 ERV 2021 strukturiert offenlegen.

3. Suspendierung des Doppelbesteuerungsabkommens durch Russland

Im Wege einer Verbalnote vom 8. August 2023 wurden durch Russland zahlreiche Bestimmungen des zwischen Österreich und Russland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ([Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen](#), BGBl. III Nr. 10/2003 idF BGBl. III Nr. 89/2019) mit sofortiger Wirkung suspendiert. Die suspendierten Bestimmungen sind somit auch auf österreichischer Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 200/2023) ausgesetzt. Der gegenständliche Erlass soll eine einheitliche Vorgehensweise der Finanzverwaltung sicherstellen. Die Info des BMF vom 06.12.2023, [2023-0.867.389](#), wird aufgehoben.

1. Auswirkung der Suspendierung

Von der Suspendierung sind folgende Bestimmungen betroffen:

- Betriebsstätte samt dazugehöriger Protokollbestimmung ([Art. 5](#))
- Sämtliche Verteilungsnormen samt dazugehöriger Protokollbestimmungen ([Art. 6](#) bis [Art. 22](#))
- Gleichbehandlung ([Art. 24](#))
- Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern ([Art. 26.1](#))
- Beschränkung von Vergünstigungen ([Art. 26.2](#))
- Protokollbestimmung zu [Art. 25](#)

STEUERN UND FINANZEN

Nicht betroffen von der Suspendierung sind folgende Bestimmungen:

- Persönlicher Geltungsbereich samt dazugehöriger Protokollbestimmung ([Art. 1](#))
- Unter das Abkommen fallende Steuern ([Art. 2](#))
- Allgemeine Begriffsbestimmungen samt dazugehöriger Protokollbestimmung ([Art. 3](#))
- Ansässige Person samt dazugehöriger Protokollbestimmung ([Art. 4](#))
- Vermeidung der Doppelbesteuerung ([Art. 23](#))
- Verständigungsverfahren ([Art. 25](#))
- Informationsaustausch samt dazugehöriger Protokollbestimmung ([Art. 26](#))

Da die Kernbestimmungen des DBA suspendiert sind, ist Österreich nicht daran gehindert, im Verhältnis zu Russland uneingeschränkt nach den Regelungen des österreichischen nationalen Rechts zu besteuern. Im Einzelnen bedeutet das:

- Die Bestimmungen über die **Anwendbarkeit des DBA auf Steuern ([Art. 2](#))** und **auf Personen ([Art. 1 iVm \[Art. 4\]\(#\)\)](#)** wurden nicht ausgesetzt. Die **Ansässigkeit einer Person iSd DBA** kann daher weiterhin einem Vertragsstaat zugeordnet werden.
- Die **Verteilungsnormen des DBA ([Art. 6 bis 22](#))** sind von der Aussetzung betroffen. Da sämtliche Verteilungsnormen suspendiert wurden, erfolgt **keine Aufteilung der Besteuerungsrechte** zwischen den Staaten. **Ohne eine Einigung über die Aufteilung** sind die Vertragsstaaten **nicht daran gehindert**, nach den Regelungen ihres **nationalen Rechts uneingeschränkt zu besteuern**.
- Der **Methodenartikel ([Art. 23](#))**, der die Vermeidung der Doppelbesteuerung regelt, ist nicht von der Suspendierung betroffen. Die Bestimmung richtet sich an den Ansässigkeitsstaat und sieht eine Verpflichtung vor, entweder die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat im Ansässigkeitsstaat freizustellen oder die im anderen Vertragsstaat angefallenen Steuern im Ansässigkeitsstaat anzurechnen. Die Bestimmungen des **Art. 23 Abs. 1 lit. a) und lit. d)** regeln auf österreichischer Seite die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt und gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Einkünfte "nach diesem Abkommen" im anderen Vertragsstaat (Russland) besteuert werden dürfen. Werden die Verteilungsnormen aufgrund der Suspendierung nicht mehr angewandt, dürfen die Einkünfte nicht "nach diesem Abkommen", sondern Kraft des innerstaatlichen Rechts im Quellenstaat besteuert werden. Folglich gelangen **Art. 23 Abs. 1 lit a) und lit. d) nicht zur Anwendung** und der Ansässigkeitsstaat ist nicht verpflichtet, Einkünfte aufgrund des Abkommens zu befreien. Gleichfalls gelangt **Art. 23 Abs. 1 lit. b) nicht zur Anwendung**, da diese Bestimmung nur auf Einkünfte abstellt, "... die nach Artikel 10 oder Artikel 13 Absatz 4..." in Russland besteuert werden dürfen. Auch **Art. 23 Abs. 1 lit. c)** läuft ins Leere. Schließlich läuft auch **Art. 23 Abs. 1 lit e) ins Leere**, da Einkünfte nicht "auf Grund dieses Abkommens" in Russland zu besteuern sind.

STEUERN UND FINANZEN

- [Art. 25](#) beinhaltet eine Regelung zur Führung von **Verständigungsverfahren** und wurde nicht suspendiert. Da das DBA die Besteuerungsansprüche der Vertragsstaaten nicht mehr einschränkt, kann ein solches Verfahren jedoch nicht mehr eingeleitet und geführt werden.
- Der **Informationsaustausch** ([Art. 26](#)) wurde nicht suspendiert. Allerdings hat Österreich im März 2022 den **Informationsaustausch** sowohl auf Grundlage des DBA ([Art. 26](#)) als auch auf Grundlage des **multilateralen Übereinkommens** über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ([BGBl. III Nr. 193/2014](#)) unter Berufung auf die Anwendung des Grundsatzes des **Ordre Public**, der sowohl in [Art. 26 Abs. 3](#) als auch in Art. 21 Abs. 2 lit. b des Übereinkommens ausdrücklich als Informationsaustauschverweigerungsgrund vorgesehen ist, **ausgesetzt**.

2. Wirksamwerden

Die Aussetzung der suspendierten Bestimmungen ist ab dem Tag nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt, dh. ab dem 7. Dezember 2023, wirksam. Somit besteht für Einkünfte, die ab diesem Tag erzielt werden, keine Abkommensberechtigung mehr.

Beispiel: Ein in Russland ansässiger (beschränkt steuerpflichtiger) Investor bezieht am 5. August 2023 eine Dividende von einer in Österreich ansässigen AG. Zum Zeitpunkt, an dem die Dividendeneinkünfte dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden, sind die Bestimmungen des [DBA-Russland](#) noch nicht ausgesetzt. Eine allfällige KEST-Rückerstattung auf Basis von [Art. 10](#) kann daher auch nach dem 6. Dezember 2023 unter den Voraussetzungen des [§ 240 Abs. 4](#) iVm [§ 240a BAO](#) beantragt werden. Wird hingegen die Dividende erst nach dem 6. Dezember 2023 bezogen, ist eine KEST-Rückerstattung nicht mehr möglich.

Wenn Einkünfte nicht genau auf den Tag des Wirksamwerdens abgegrenzt werden können (beispielsweise bei Bilanzierung), ist es aus Vereinfachungsgründen zulässig, eine formelhafte Aufteilung pro rata temporis (monatlich) vorzunehmen.

3. Unilaterale Beseitigung der Doppelbesteuerung

Die [Verordnung](#) BGBl. II Nr. 474/2002, die bei Nichtanwendbarkeit eines DBA für in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige eine unilaterale Beseitigung der Doppelbesteuerung ermöglicht, ist nicht anwendbar, weil dies voraussetzt, dass kein DBA besteht. Da das DBA mit Russland dem Grunde nach noch anwendbar ist, ist diese Tatbestandsvoraussetzung nicht erfüllt.

Bei Abgabepflichtigen, die der Abgabenhoeheit der Republik Österreich und der Russischen Föderation unterliegen, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen nach [§ 48 Abs. 5 BAO](#) antragsbezogen eine unilaterale Entlastungsmaßnahme im Wege der Anrechnung der in Russland erhobenen Steuern unter Beachtung des Anrechnungshöchstbetrags gewährt werden. Die Anordnung einer solchen Entlastungsmaßnahme setzt die Erforderlichkeit des Ausgleichs einer in- und ausländischen Besteuerung im Sinne einer bereits eingetretenen, echten internationalen Doppelbesteuerung voraus und steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

STEUERN UND FINANZEN

Die Ermessensentscheidung ist nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Die zu berücksichtigenden Billigkeitsgesichtspunkte umfassen ua. die Art und Schwere der Steuerbelastung des betroffenen Abgabepflichtigen mit in- und ausländischen Steuern. Eine maßgebliche Unbilligkeit wird dann nicht vorliegen, wenn die in Russland erhobene Steuer im Verhältnis zur Gesamtsteuerlast des Steuerpflichtigen lediglich gering ausfällt. Im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist das öffentliche Interesse an der Einbringung einer Abgabe zu prüfen. Dieses Interesse kann nicht nur in der Erlangung finanzieller Mittel bestehen, sondern auch dann zu bejahen sein, wenn öffentliche Rücksichten einen Verzicht auf diese Erlangung nicht rechtfertigen lassen (VwGH 14.3.1990, [89/13/0115](#)). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zweckmäßig, von EU-Sanktionen betroffene oder nicht in Österreich ansässige Einzelpersonen und Unternehmen im Rahmen der Ermessensentscheidung nach [§ 48 Abs. 5 BAO](#) unilateral zu entlasten (siehe <https://sanctionsmap.eu/#/main> sowie [VO 833/2014](#), [VO 692/2014](#) und [VO 2022/263](#)).

Um die Voraussetzungen des [§ 48 Abs. 5 BAO](#) zügig prüfen zu können, hat der Antrag zumindest folgende Bestandteile zu beinhalten:

- Name und Steuernummer des Abgabepflichtigen
- Sachverhaltsdarstellung inklusive eigener rechtlicher Würdigung,
- Angaben inklusive geeigneter Dokumentation (zB übersetzte Steuerbescheide, Nachweis der Steuerzahlung) über die bereits eingetretene, juristische Doppelbesteuerung,
- Darlegung der Erforderlichkeit einer unilateralen Entlastungsmaßnahme,
- Erklärung des Abgabepflichtigen, dass er nicht von EU-Sanktionen betroffen ist (sowie ggf. eine solche Erklärung des Unternehmens, das die der unilateralen Entlastung zugrundeliegenden Vergütungen auszahlt).
- Ordnungsgemäß geführtes Verzeichnis betreffend die russische(n) Einkunftsquelle(n), das unter geordnetem Hinweis auf die den Eintragungen zugrundeliegenden Belege folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Art der Einkünfte (Einkunftsart und geschäftsübliche Bezeichnung)
 - Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen (Betriebseinnahmen) sowie der Werbungskosten (Betriebsausgaben) nach österreichischem Recht dargestellt ist
 - Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuer und Darstellung der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages
 - Angabe über die zeitliche Zuordnung (Zeitpunkt oder Zeitraum des Zuflusses oder der gewinnerhöhenden Erfassung in der Buchhaltung)

STEUERN UND FINANZEN

Der Behörde bleibt es vorbehalten, weitere Informationen zur Erledigung des Antrages anzufordern. Bei Wahrnehmung von Begünstigungstatbeständen tritt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Darlegungs- und Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund. Im Verfahren unterliegt der Abgabepflichtige außerdem der erhöhten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten ([§ 115 Abs. 1 BAO](#)). Eine Änderung der für die Erlassung des Begünstigungsbescheides maßgeblichen Gegebenheiten ist umgehend der Behörde zu melden.

Um den Vollzug aufgrund zu erwartender hoher Antragszahlen zu vereinfachen, erfolgt für aus Russland bezogene Einkünfte eine Delegation der Erledigung von Anträgen nach [§ 48 Abs. 5 BAO](#) vom Bundesminister für Finanzen an das jeweils zuständige Finanzamt als dessen bevollmächtigter Vertreter iSd [§ 48 Abs. 5 BAO](#).

4. Optionsmöglichkeit des § 6 Abs. 2 UStG bei Vorliegen eines Untermietverhältnisses

Das BMF hat am 07.06.2024 eine Anfrage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 26.04.2024 beantwortet:

Sachverhalt:

Ein Liegenschaftseigentümer E1 hat vor 2012 mehrere Wohnungen an den Mieter M1 umsatzsteuerpflichtig vermietet (1. Mietverhältnis = Hauptmietverhältnis). Mit Zustimmung des E1 schließt M1 vor 2012 über diese Wohnungen ein Untermietverhältnis mit UM1 ab (2. Mietverhältnis = Untermietverhältnis). UM1 ist unecht umsatzbefreit. Für das Unter-Mietverhältnis zwischen M1 und UM1 hat M1 die Optionsmöglichkeit des § 6 Abs. 2 UStG ausgeübt. Nach 2012 überträgt E1 die Liegenschaft an E2.

Fragestellungen:

- Führt die Übertragung der Liegenschaft von E1 an E2 nur zu einem „umsatzsteuerlich“ neuen Mietverhältnis zwischen E2 und M1 oder wirkt sich diese Übertragung der Liegenschaft von E1 an E2 auch auf das Untermietverhältnis zwischen M1 und UM1 aus?
- Muss E2 zwecks Überprüfung der Voraussetzungen, ob der Leistungsempfänger (=M1) die Wohnungen nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, auf die uE korrekte umsatzsteuerpflichtige Mietvorschreibung von M1 an UM1 abstellen, oder muss E2 durch dieses vor 2012 abgeschlossene Untermietverhältnis quasi „hindurchschauen“ und auf den UM1 abstellen?

Beantwortung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994 ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Umsatzsteuer befreit.

STEUERN UND FINANZEN

Gemäß § 6 Abs. 2 letzter Unterabsatz UStG 1994 ist der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich (dh. zu mindestens 95 Prozent) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Diese Regelung ist auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem 31. August 2012 beginnen (s.a. UStR 2000 Rz 899c). Ein Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite begründet für Umsatzsteuerzwecke ein neues Miet- bzw. Pachtverhältnis.

Die Übertragung der Liegenschaft von E1 an E2 führt zu einem neuen Mietverhältnis zwischen E2 und M1. Im Falle einer Untervermietung schlagen zwar die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse des Letztmieters auf alle vorgelagerten Mietverhältnisse durch, da es sich bei der Untervermietung von M1 an UM1 jedoch um einen „Altfall“ handelt (das Mietverhältnis wurde vor dem 1. September 2012 begründet), hat M1 als Hauptmieter weiterhin gem. § 6 Abs. 2 UStG 1994 die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren, solange es zu keinem Mieter- oder Vermieterwechsel betreffend das Untermietverhältnis kommt.

Damit kann die Option gem. § 6 Abs. 2 UStG 1994 auch durch einen neuen Eigentümer (E2) in Anspruch genommen werden, da - obwohl es sich beim Mietverhältnis zwischen dem neuen Eigentümer (E2) und dem Hauptmieter (M1) um einen „Neufall“ handelt - der Mieter (M1 als Hauptmieter) nur steuerpflichtige Umsätze ausführt.

Ein Wechsel des Hauptmieters oder des Untermieters würde allerdings dazu führen, dass das Mietverhältnis zwischen dem neuen Untermieter und dem Hauptmieter als „Neufall“ zu beurteilen wäre. Erfüllt ein neuer Untermieter die Voraussetzungen in § 6 Abs. 2 letzter Unterabsatz UStG 1994 nicht, kann der Hauptmieter hinsichtlich dieses Mietverhältnisses ab dem Zeitpunkt des Mieterwechsels nicht mehr zur Steuerpflicht optieren. Ist der Hauptmieter in der Folge nicht mehr fast ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Optionsmöglichkeit des neuen Eigentümers ausgeschlossen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Hauptmieters, weil auch dadurch alle Mietverhältnisse zu „Neufällen“ würden.

STEUERN UND FINANZEN

5. GPLB-Prüfung - gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Wenn Sie Personal beschäftigen, müssen Sie damit rechnen, dass es zu einer Überprüfung der lohnabhängigen Abgaben kommen kann. Wie eine solche abläuft und wie Sie dafür bestens gerüstet sind, erfahren Sie in diesem Live Online Seminar.

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Wie bereite ich mich auf eine anstehende Prüfung vor?
- Wann ist eine Selbstanzeige erforderlich?
- Was ist während der Prüfung zu beachten?
- Wie läuft eine Schlussbesprechung ab?
- Welche Folgen kann eine GPLB-Prüfung nach sich ziehen?
- Wie kann ich Folgen im Vorfeld ausschließen?

Termin/Ort: Do, 27.6.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Trainer: Mag.^a Manuela Amon, Amon Consulting

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-18299>

Ausgabe 12 | 19.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) 2023 mit 1.7 in Kraft

Die Novelle der Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023) wurde am 4.6.2024 im Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr 141/2024 kundgemacht und tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Novellierung betrifft folgende Bereiche:

- Für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 4 gelten zukünftig folgende Schutzstreifen:
 - bis 40.000 l: 3 m
 - darüber: 5 m
- Mit der vorgeschlagenen Änderung wird den notwendigen Anforderungen für neue Anlagen Rechnung getragen. Für bestehende Anlagen, für die in der früheren VbF keine Abstände, bzw. Abstände erst ab 5.000 l (Gefahrenkategorie 1 bis 3) oder erst ab 200.000 l (Gefahrenkategorie 4) vorgesehen waren, sind im § 49 Abs. 1 Z 6 und Z 7 abweichende Bestimmungen vorgesehen.
- Gemauerte Domschächte können nun gleichzeitig mit dem Lagerbehälter getauscht werden.
- Die Fristen für den Lagerbehältertausch für Lagerbehälter, die bis 1985 hergestellt worden sind, können bis 31.12.2029 erstreckt werden, wenn zwei positive Dichtheitsprüfungen vorliegen.
- Mechanische Überfüllsicherungen müssen nicht im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen geprüft werden.
- Füllstellen an bestehenden Tankstellen müssen den Bestimmungen betreffend Mindestabstand und Abstellflächen (in § 45 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz) spätestens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung entsprechen.
- Ansonsten gab es noch ein paar redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Einen detaillierteren **Überblick über die Änderungen** finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ausgabe 12 | 19.6.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

2. Einreichmöglichkeit zur Förderung von Rücknahmeautomaten für alle Rücknahmeverpflichteten nach EinwegpfandVO nun möglich

Die Einreichung zur Förderung von Rücknahmeautomaten für alle Rücknahmeverpflichteten nach EinwegpfandVO ist nun - unter folgenden Voraussetzungen - möglich:

- Es gilt das „first-come-first-serve-Prinzip“;
- die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen;
- die Antragstellung ist bis zum 30.6.2025 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich, wobei die Anlage spätestens im ersten Quartal 2026 endabgerechnet und in Betrieb sein muss.

Näheres dazu unter [Leergutrücknahmesysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

3. Merkblatt BMK betreff. PFAS-hältige Feuerlöscher und Feuerlöschschäume

Das BMK hat kürzlich ein [Merkblatt zu PFAS-Feuerlöscher und PFAS-Schaummittel aus Feuerlöschern](#) veröffentlicht.

PFAS sind per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), die wasser-, fett- und schmutzabweisend sowie chemisch und thermisch sehr stabile Stoffe sind. Sie werden auch als sogenannte "Ewigkeitschemikalien" bezeichnet. Ein sorgsamer Umgang mit Abfällen wie Feuerlöschern und Schaummittel, die PFAS-Stoffe enthalten, ist daher von besonderer Bedeutung.

Weitere Informationen hinsichtlich Einstufung und Begleitscheinpflicht, sowie eine Vielzahl von weiterführenden Links finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ausgabe 12 | 19.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Verlängerung der systematischen Prüfung aller alten bioziden Wirkstoffe

Am 22.5.2024 wurde die [Verordnung \(EU\) 2024/1398](#) zur Verlängerung der systematischen Prüfung aller alten bioziden Wirkstoffe bis 31.12.2030 veröffentlicht und gilt ab 11.6.2024 für Unternehmen, welche alte biozide Wirkstoffe oder Biozidprodukte mit derartigen Wirkstoffen herstellen bzw. vermarkten.

5. Änderung Emissionsgesetz-Luft 2018

Mit BGBl. I Nr. 57/2024 fand die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) und der delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe statt.

Des Weiteren wurde einer Bestimmung betreffend die Aufsichtstätigkeit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 festgesetzte Ge- und Verbote nach dem Muster des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 geschaffen, um die Einhaltung von angeordneten Maßnahmen überprüfen zu können.

[Weitere Infos...](#)

6. Berichtigung EU-Arbeitsplatzgrenzwerte für Blei und Diisocyanate

Am 24.5.2024 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/869 kundgemacht. Auf der Seite 10, Anhang II Nr. 2 Tabelle Spalte „Grenzwerte“ muss es in den Spalten „8 Stunden“ und „Kurzzeit“ anstatt „µg/m³“ „mg/m³“ heißen.

Diese Änderungen gelten für alle Betriebe, die Blei und Diisocyanate einsetzen bzw. wo Emissionen davon auftreten.

[Weitere Infos...](#)

Ausgabe 12 | 19.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Berichtigung über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Am 27.5.2024 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Berichtigung der Richtlinie (EU) 2023/2668 kundgemacht.

Anstatt: „Unbeschadet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes sind für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a *bis zum 21.12.2029* auch Fasern mit einer Breite von weniger als 0,2 Mikrometer zu berücksichtigen.“

muss es heißen: „Unbeschadet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes sind für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a **ab dem 21.12.2029** auch Fasern mit einer Breite von weniger als 0,2 Mikrometer zu berücksichtigen.“

Diese Änderung gilt für alle Betriebe, die Asbest einsetzen bzw. wo eine Exposition auftritt.

[Weitere Infos...](#)

AUSSENHANDEL

1. Internationalisierungsscheck - Auf dem Weg in neue

Auf dem Weg in neue Märkte

Gibt es für Ihr Unternehmen noch weiße Flecken auf der Weltkarte?

Wir unterstützen Sie bei der Erschließung neuer Zielländer mit einem Zuschuss von 50% zu Ihren Markteintrittskosten, die Ihrer physischen Präsenz vor Ort dienen. Voraussetzung dafür ist ein Markteintrittsplan, in welchem Sie Ihren persönlichen Maßnahmenmix für einen nachhaltigen Markteintritt zusammenstellen.

In Anbetracht der aktuellen politischen Situation ist eine Antragstellung für die Zielländer Russische Föderation und Belarus derzeit nicht möglich.

Diese Förderung steht ausschließlich **aktiven Mitgliedern der Wirtschaftskammern und Kammern der Ziviltechniker:innen** zur Verfügung, die ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen exportieren möchten und **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** erbringen.

- **Voraussetzungen?** Ihr Unternehmen ist „new-to-market“: Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung waren Sie im gewählten Zielland noch nicht tätig oder aber ein früherer Versuch, in diesem Markt Fuß zu fassen, liegt schon länger zurück und Sie haben in den letzten zwei Jahren keine Geschäfte abgewickelt.
- **Wer?** Für Klein- und Mittelunternehmen gibt es keine Einschränkungen; Großunternehmen steht diese Förderung nur für Zielländer in Fernmärkten zur Verfügung. Zu den Fernmärkten zählen alle Länder außerhalb Europas einschließlich der Türkei, Republik Moldau und Ukraine.
- **Was?** 50 Prozent Kofinanzierung externer Kosten für die Erstellung von Marketingunterlagen, Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im In- und Ausland, Reisen, Teilnahme an Veranstaltungen, Büromiete in Inkubatorzentren.
- **Wieviel?** Der maximal mögliche Auszahlungsbetrag pro Antrag ist abhängig vom gewählten Zielland: EUR 10.000 in Fernmärkten / 5.000 für Länder innerhalb Europas (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus um weitere EUR 2.500); es können bis zum 31.12.2026 maximal drei Förderanträge eingereicht werden.
- **Zeitraum?** Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach **18 Monaten**.

Betreuung im Zielmarkt

- Nutzen Sie das internationale Netzwerk und lokale Know-How der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA: Unsere Teams in den [Außenwirtschaftszentern](#) unterstützen Sie gerne vor Ort.

AUSGABE 12 | 19.6.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Direktförderung

- Wichtige Details zu den Förderbestimmungen wie z.B. die Förderfähigkeit Ihrer Kosten erfahren Sie in der [Richtlinie](#).
- Wir beraten Sie gerne persönlich: Ihr [go-international-Team in Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer](#) unterstützt Sie bei der Einreichung und Abwicklung dieser Förderung.
- Bei dieser Förderung handelt es sich um eine [De-Minimis-Beihilfe](#).

Hier geht's zum Förderkonto

- Die Antragstellung erfolgt in Ihrem [Förderkonto](#). Hier können Sie Ihren Antrag einreichen und sich über den Status informieren.
Tipp: Im [Musterantrag](#) sehen Sie, welche Informationen im Antrag benötigt werden.
- Der Einstieg ins Förderkonto erfolgt über Ihr [WKO-Benutzerkonto](#). Halten Sie bitte Ihre Zugangsdaten bereit.
Sollte der Login nicht funktionieren, finden Sie hier hilfreiche [Informationen zum Einstieg](#).

[Jetzt Förderung beantragen](#)